



Es gilt das gesprochene Wort

Liechtenstein Delegation

Implementierungstreffen zur Menschlichen Dimension der OSZE 2008

Arbeitssitzung 17

Wortmeldung zum Thema: Demokratische Institutionen

Warschau, den 9. Oktober 2008

Herr Vorsitzender,

Das Thema Demokratie und Wahlen nimmt in der OSZE, besonders auch in den letzten Monaten, eine zentrale Rolle ein. Ich möchte deshalb diese Möglichkeit nutzen, um über die spezifische Situation und über relevante Entwicklungen in diesem Bereich in Liechtenstein zu informieren. Ebenfalls möchte ich kurz auf die liechtensteinische Sicht in Bezug auf die Tätigkeit des ODIHR eingehen.

Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. In der dualistischen Staatsform Liechtensteins ist die Staatsgewalt sowohl im Staatsoberhaupt (dem Fürsten), als auch im Volk verankert. Der relativ starken Stellung des Fürsten stehen weit reichende direktdemokratische Rechte des Volkes gegenüber. Diese Kombination von Erbmonarchie, repräsentativer Demokratie und direktdemokratischen Grundverfahren (Volksinitiative, fakultatives Referendum, obligatorisches Referendum) stellt eine Besonderheit dar. Die Stimmbeteiligung ist in Liechtenstein traditionell hoch. Bei den Landtagswahlen 2005 betrug sie beispielsweise 86,5 Prozent.

Die zur Verfügung stehenden direktdemokratischen Instrumente werden in Liechtenstein regelmässig genutzt und sind ein wichtiger Teil des politischen Prozesses. In der Tat kann gesagt werden, dass Liechtenstein auf dem Gebiet der direkten Demokratie eine vergleichsweise lange Tradition und Erfahrung aufweist. So wurde das Recht auf Initiative und Referendum bereits durch die Verfassung von 1921 eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt wurden bis heute rund 90 Volksabstimmungen auf Landesebene durchgeführt. Dabei ist zu bemerken, dass sich das Recht auf Initiative und Referendum sowohl auf die Verfassungs- als auch auf die Gesetzesebene bezieht. Das Referendum stellt in Liechtenstein eines der demokratischen Instrumente schlechthin dar. Jedes vom Parlament (dem Landtag) beschlossene, von ihm nicht als dringlich erklärte Gesetz und auch jeder von ihm genehmigte völkerrechtliche Vertrag unterliegt dem fakultativen Referendum. Für eine Volksabstimmung sind 1000 (Gesetz, Finanzbeschluss) bzw. 1500

(Verfassung, Staatsvertrag) gesammelte Stimmen von stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern nötig. Erwähnenswert im Zusammenhang mit dem Referendum ist, dass dieses Instrument in Liechtenstein auch bei schwierigen Fragen sowohl der Aussen- als auch der Innenpolitik zur Anwendung kommt. Als Beispiel hierfür dienen die beiden Volksabstimmungen über den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Jahren 1992 und 1995.

Neben diesen Instrumenten auf Landesebene bestehen auch direktdemokratische Mitwirkungsmöglichkeiten auf Gemeindeebene. Die Gemeindeautonomie nimmt in Liechtenstein einen wichtigen Platz ein und ist Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips. Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde wählen einen Gemeinderat mit einem Vorsteher (Bürgermeister) an der Spitze. Die Gemeindebehörden besorgen selbstständig die anfallenden Geschäfte und verwalten das Gemeindevermögen. Gegen ihre Beschlüsse steht den Bürgern und Bürgerinnen die Möglichkeit des Referendums offen. Gemäss Art. 4 der Verfassung steht den einzelnen Gemeinden das Recht zu, mittels Abstimmung sowie gesetzlicher oder staatsvertraglicher Regelung aus dem Staatsverband auszutreten.

Eine Demokratie ist kein statisches Gebilde, sondern muss sich stetig weiterentwickeln. In diesem Sinne wurden in Liechtenstein in den vergangenen Jahren einige wichtige Reformen durchgeführt. Nachdem bereits 1992 das Staatsvertragsreferendum sowie die Vorprüfung von Initiativen auf ihre Verträglichkeit mit der Verfassung und den Staatsverträgen eingeführt worden war, kam es im Zuge der Änderung der Verfassung im Jahr 2003 zu weiteren Anpassungen der direktdemokratischen Rechte. Diese beinhalten die Optionen einer Initiative zur Abschaffung der Monarchie, einer Initiative zur Richterbestellung sowie eines Misstrauensvotums gegen den Fürsten.

Als Neuerungen im Bereich des Wahlrechts wurde im Jahr 2000 das Stimm- und Wahlrechtsalter von 20 auf 18 Jahre reduziert und im Jahr 2004 die briefliche Stimmabgabe eingeführt. Des Weiteren wurde, ebenfalls im Jahr 2004, gesetzlich festgelegt, dass die Regierung im Einvernehmen mit interessierten Gemeinden örtlich, zeitlich und sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Stimmabgabe genehmigen kann.

In Bezug auf die Tätigkeit des ODIHR möchte ich als erstes Liechtensteins Unterstützung für die wichtige Arbeit, welche das ODIHR seit Jahren verrichtet, zum Ausdruck bringen. Liechtenstein hat diese Arbeit nachhaltig unterstützt und misst insbesondere dem Bereich der Wahlbeobachtung grosse Bedeutung bei. Um dazu beizutragen, dass die Wahlbeobachtung durch das ODIHR in der derzeitigen Form beibehalten werden kann, hat Liechtenstein das Thema demokratische Institutionen und Wahlen zu einem Schwerpunkt seiner Projektfinanzierung im Rahmen der OSZE gemacht. Zuletzt unterstützte Liechtenstein im Jahr 2007 OSZE-Projekte in diesem Bereich mit einem Gesamtbetrag von CHF 116'600.

Liechtenstein ist zuversichtlich, dass das ODIHR auch unter der Führung seines neuen Direktors, der für Kontinuität, Professionalität und langjährige Erfahrung mit der OSZE steht, weiterhin eine für die OSZE zentrale Rolle spielen wird.

Herr Vorsitzender, ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.